

9

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 281/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Lipera G [REDACTED] ,
[REDACTED] Str. 8, [REDACTED]/Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Otto [REDACTED]
und Gerald [REDACTED]. [REDACTED] -**

G G G

**Freistaat Bayern ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED]straße 3, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Eine Festsetzung der durch den Bescheid vom 26. Oktober 1967 der Klägerin bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. gewährten Mindestrente auf die seit dem 1. Juli 1973 verlangte höhere Hundertsatzrente kommt nicht in Betracht. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. April 1982 - IX ZR 29/81 - entschieden hat, ist § 206 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich entscheidend geändert haben, die für den Antragsteller maßgebend dafür waren, sein Einverständnis mit der Mindestrente zu erklären. Gesah dies, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ohnehin keine höhere als die Mindestrente erwarten durfte, ist es ihm nicht verwehrt, sich nunmehr auf eine Änderung eben dieser Verhältnisse zu berufen. Nach dem von der

Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts stand der Klägerin wegen der Unterhaltspflicht für ihre beiden Kinder bei Erlass des Ausgangsbescheids ebenso wie jetzt ein Zuschlag von je 2,5 v. H. zum mittleren Hundertsatz zu (§ 19 a Abs. 1 Nr. 1 a der 2. DV-BMG), hätte sie also damals bereits die nach dem Hundertsatz 32,5 berechnete Rente beanspruchen können, die höher war als die Mindestrente.

Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RgV 1976, 116 Nr. 31; 1978, 191 sind nicht anwendbar, weil die Klägerin eine festgesetzte Mindestrente bezieht (vgl. BGR RgV 1978, 185 Nr. 22).

Abhilfe gegen den Bescheid vom 26. Oktober 1967 kommt nicht in Betracht, weil er der Klägerin auf Grund ihres Einverständnisses mit der Mindestrente das zuzuerkennende, was sie beantragt hatte, also nicht unrichtig ist.

Mai

Gürtner

